

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO §§ 234, 233, 139, 552, 553, 554a

Leitsätze:

Die zweiwöchige Frist des § 234 Abs. 1 ZPO, innerhalb derer eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist beantragt werden kann, beginnt, sobald der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers erkennt oder bei Anwendung der von ihm zu erwartenden äußersten Sorgfalt erkennen kann, daß sein Rechtsmittel unzulässig ist. Weist der Senatsvorsitzende den Prozeßbevollmächtigten des Revisionsklägers auf die Form- und Fristmängel der Revision hin, die die Revision unzulässig machen, so beginnt die Frist des § 234 Abs. 1 ZPO bereits mit Zugang des entsprechenden richterlichen Hinweises und nicht erst mit der einige Zeit später nachfolgenden Verwerfung der Revision nach § 554 a ZPO.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 461/73

Beschluß des BAG vom 15. Oktober 1973

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



3 AZR 461/73
5 Sa 13/73 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 15. Oktober
1973 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm die Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist
zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 3. Mai
1973 - 5 Sa 13/73 - zu gewähren, wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

G r ü n d e:

I. Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung
einer Ausgleichsentschädigung im Sinne des § 89 b HGB in
Höhe von 100.000,-- DM zu verurteilen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat durch sein am 3. Mai 1973 verkündetes Urteil - Az.: 5 Sa 13/73 - die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am Mittwoch, dem 23. Mai 1973, zugestellt worden. Die von den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am Montag, dem 25. Juni 1973, telegraphisch eingelegte und am selben Tage noch beim Bundesarbeitsgericht eingegangene Revision lautet:

"AZ 5 SA 13/73 LAG BADEN WUERTTEMBERG R GEGEN B
WIR LEGEN GEGEN DAS URTEIL DES LAG BADEN WUERTTEMBERG
VOM 3.5.73 REVISION EIN ANTRAEGE UND BEGRUENDUNG FOLGEN
F UND S ".

Am Mittwoch, dem 27. Juni 1973, ist beim Bundesarbeitsgericht eine vom 25. Juni 1973 datierte Revisionsschrift der Prozeßbevollmächtigten des Klägers eingegangen, in der die Parteien mit Namen und Anschriften näher bezeichnet sind und ausgeführt ist, daß die Revision für den Kläger eingelegt werde; auch die Revisionsbegründung ist in diesem Schriftsatz enthalten.

Am 11. Juli 1973 hat der Senatsvorsitzende den Prozeßbevollmächtigten des Klägers wie folgt geschrieben:

"Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,
in Sachen R ./.. Fa. B KG
weise ich daraufhin, daß ernsthafte Bedenken gegen die Zulässigkeit Ihrer Revision bestehen. Das angefochtene Urteil wurde Ihnen nach den Angaben in Ihrer Revisionschrift am 23. Mai 1973 zugestellt. Der 23. Juni 1973 war ein Samstag. Die Revisionsfrist lief mithin am 25. Juni 1973 ab. Ihre Revisionsschrift ist am 27. Juni 1973 hier eingegangen.
Ihre telegrafische Revisionseinlegung ist zwar am 25. Juni 1973 hier eingegangen. Sie läßt aber nicht erkennen, wer Revisionskläger und wer Revisionsbeklagter ist. Dies ist aber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs erforderlich (vergl. AP Nr. 1 und 2 zu § 553 ZPO.

Mit vorzüglicher Hochachtung".

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Mit Beschluß vom 14. August 1973 - 3 AZR 292/73 - AP Nr. 7 zu § 553 ZPO - hat der erkennende Senat die Revision des Klägers als unzulässig verworfen mit der Begründung, auch eine telegraphische Revisionsschrift müsse die Parteirollen und die ladungsfähigen Anschriften der Parteien bzw. ihrer Prozeßbevollmächtigten enthalten; diesen Erfordernissen genüge die telegraphische Revisionsschrift des Klägers vom 25. Juni 1973 nicht. Die mit Schriftsatz vom 25. Juni 1973 eingelegte Revision sei verspätet.

Dieser Beschluß des Senats ist den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am Samstag, dem 1. September 1973, zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 14. September 1973, eingegangen beim Bundesarbeitsgericht am Montag, dem 17. September 1973, hat der Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist beantragt. Er vertritt die Ansicht, für die von ihm beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand habe die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO erst mit der am 1. September 1973 erfolgten Zustellung des Beschlusses des Senats vom 14. August 1973 begonnen.

II. Der Antrag des Klägers ist wegen Verspätung zurückzuweisen. Im einzelnen gilt folgendes:

1. Nach § 234 Abs. 1 ZPO muß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden. Wie sich aus § 234 Abs. 2 ZPO ergibt, beginnt diese Zweiwochenfrist mit dem Tag, "an dem das Hindernis behoben ist". Ein "Hindernis" ist "behoben" im Sinne des § 234 Abs. 2 ZPO, wenn eine Partei das nachholen kann, was sie infolge unabwendbaren Zufalls in den Fällen des § 233 Abs. 1 ZPO oder schuldlos in den Fällen des § 233 Abs. 2 ZPO versäumt hat, und dabei nicht mehr durch unabwendbare bzw. entschuldigende Umstände gehindert ist. Für den Fall der Versäumung einer Rechtsmittelfrist bedeutet das, daß die Frist für einen Wiedereinsetzungsantrag beginnt, sobald der Prozeßbevollmächtigte des Rechtsmittelklägers erkennt oder bei Anwendung der von ihm zu er-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

wartenden äußersten Sorgfalt erkennen kann, daß sein eingelegtes Rechtsmittel unzulässig ist (für den Fall der Versäumung der Berufungsfrist vgl. BGH LM Nr. 27 zu § 232 ZPO und BGH LM Nr. 13 zu § 234 ZPO; vgl. im übrigen Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 234 Anm. II 1 zu N 7; jeweils mit Nachweisen).

2. Im vorliegenden Fall konnten die Prozeßbevollmächtigten des Klägers die Unzulässigkeit der Revision spätestens erkennen, als sie das oben zu I dieser Gründe mitgeteilte Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 11. Juli 1973 erhielten. Bei gehöriger Sorgfalt mußten sie daraus entnehmen, daß die telegraphisch eingelegte Revision den Formerfordernissen des § 553 ZPO und die schriftsätzlich eingelegte Revision den Fristerfordernissen des § 552 ZPO nicht genügten. Daß damit den Prozeßbevollmächtigten des Klägers keine ungewöhnliche Aufmerksamkeit zugemutet wird, ergibt sich aus ihrer eigenen Darstellung in ihrem Antrag vom 14. September 1973 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Danach beachten sie bei einer telegraphischen Einlegung von Rechtsmitteln grundsätzlich ebenfalls die Formerfordernisse, wie sie im Schreiben vom 11. Juli 1973 näher beschrieben sind; dementsprechend sei auch das an das Bundesarbeitsgericht am 25. Juni 1973 gerichtete Telegramm von einer geschulten Angestellten der Prozeßbevollmächtigten mit formgerechten Inhalt telefonisch der Telegrammaufnahme zugesprochen worden, wovon sich die Prozeßbevollmächtigten durch Rückfrage bei ihrer Angestellten noch am 25. Juni 1973 vergewissert hätten; daß das beim Bundesarbeitsgericht eingegangene Telegramm die erforderlichen Formalien nicht enthalte, sei auf einen Übermittlungsfehler bei der Bundespost zurückzuführen. Aus dieser Darstellung der Prozeßbevollmächtigten des Klägers ergibt sich hinlänglich, daß auch sie das Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 11. Juli 1973 so verstehen konnten, wie es gemeint war und wie es in der Praxis üblicherweise verstanden wird, nämlich so, daß die telegraphische Revision an den genannten Formmängeln leide und die schriftsätzliche Revision verspätet eingegangen sei.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

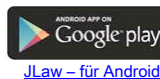
Aber nicht nur die eigene Darstellung der Prozeßbevollmächtigten des Klägers ergibt, wie das Schreiben des Senatsvorsitzenden zu verstehen war, sondern auch das Verhalten der Prozeßbevollmächtigten der Beklagten. Diese haben die Hinweise des Senatsvorsitzenden ebenso verstanden, wie das soeben gekennzeichnet worden ist, sie in ihren Schriftsätzen vom 13. Juli 1973 und 16. Juli 1973 ausdrücklich aufgegriffen und aus den in dem Schreiben vom 11. Juli 1973 genannten Gründen in erster Linie die Verwerfung der Revision als unzulässig und nur hilfsweise Zurückweisung der Revision aus materiellen Gründen beantragt.

3. Es gibt auch keinen besonderen Rechtssatz oder sachlich übergeordneten Grund, der es den Prozeßbevollmächtigten des Klägers gestattet hätte, trotz der ihnen erkennbaren Mängel ihrer Revisionsschrift den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorerst zurückzustellen und abzuwarten, ob der Senat die Revision als unzulässig verwerfen werde oder nicht. Für den Lauf der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO kommt es lediglich darauf an, ob die Prozeßbevollmächtigten ohne die oben zu II dieser Gründe gekennzeichneten Behinderungen den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen konnten. Nicht ist erforderlich, daß das Gericht das form- und fristwidrig eingelegte Rechtsmittel zunächst als unzulässig verwirft (vgl. ähnlich RGZ 47, 377 [378]; RG HRR 1929 Nr. 254; Stein-Jonas, aaO, § 234 Anm. II 3). Schreiben mit einem Inhalt, wie ihn das Schreiben vom 11. Juli 1973 enthielt, rechtfertigen sich aus § 139 und § 554 a ZPO; sie sind Akte der richterlichen Zusammenarbeit mit den Parteien und ihren Anwälten und der richterlichen Kontrolle zugleich; sie wollen einerseits in Erfüllung von § 139 ZPO den Rechtsmittelkläger und seinen Anwalt vor den Gefahren der Nichtbeachtung von Formalien und Fristen warnen und zu evtl. möglichen Wiedereinsetzungsanträgen anregen; andererseits wollen sie - in Erfüllung von § 554 a ZPO - das Verfahren zugunsten der Gegenpartei vorwärtstreiben und zur baldigen Klarstellung beitragen, ob eine Revision zulässig ist oder nicht und ob Ausführungen zur Sache zu machen sind oder

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

nicht. Das Schreiben vom 11. Juli 1973 war im kooperativen Sinne zu verstehen, und im gleichen Sinne, nämlich im Sinne der Zusammenarbeit mit dem Gericht und nicht hinhaltend, mußten die Prozeßbevollmächtigten des Klägers darauf reagieren.

4. Insgesamt ergibt sich somit, daß die Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 1 ZPO bereits Anfang August 1973 abgelaufen war und der erst am 17. September 1973 eingegangene Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verspätet ist. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist war daher zu verweigern und der dahingehende Antrag des Klägers zurückzuweisen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

